

Satzung der Hochschule Furtwangen
über den Zugang, die Zulassung und über das hochschuleigene Auswahlverfahren
im Masterstudiengang „Nachhaltige Bioprozesstechnik“
mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science - M.Sc.)
vom 23.10.2019

Aufgrund von § 59 Abs. 1 S. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist sowie aufgrund § 6 Abs. 4 i.V.m. § 2 S. 7 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl., S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99, 168) und § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99, 169) hat der Senat der Hochschule Furtwangen am 23.10.2019 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Studiengang Nachhaltige Bioprozesstechnik (Master) hat den Anspruch, die Studierenden sowohl anwendungsorientiert als auch wissenschaftlich zu qualifizieren. Dies umfasst insbesondere die Befähigung zu einer anschließenden Promotion.

§ 1 Studienbeginn und Fristen

- (1) Studienbeginn ist einmal jährlich zum Wintersemester.
- (2) Bewerbungsschluss für den Studieneintritt zum Wintersemester ist der 15. Juli des jeweiligen Jahres.
- (3) In besonderen Fällen ist für einen Bachelor-Abschluss mit weniger als 210 Leistungspunkten nach ECTS oder aus fachlich entfernten Studiengebieten oder bei herausragenden Studienleistungen eine Zulassung zum Sommersemester möglich
- (4) Bewerbungsschluss für den Studieneintritt zum Sommersemester ist der 15. Januar des jeweiligen Jahres.

§ 2 Eignungs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) **Allgemeine Voraussetzungen**
Zum Studium im Masterstudiengang „Nachhaltige Bioprozesstechnik“ kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Eine Hochschulzugangsberechtigung, die zu einem Studium an einer deutschen Hochschule berechtigt.

- b) Ein überdurchschnittlicher berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Dieser soll aus dem Bereich der Ingenieur- oder Naturwissenschaften sein. Die Zulassung mit einem anderen, außerhalb der Ingenieur- oder Naturwissenschaften liegenden Studienabschluss ist möglich, soweit dieser eine deutliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang aufweist. Für Bewerbungen mit weniger als 210 Leistungspunkten nach ECTS wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der HFU verwiesen.
- c) Sprachkenntnisse: Bewerber und Bewerberinnen müssen Sprachkenntnisse in deutscher und englischer Sprache (Englisch: mindestens B2 (HFU-Niveaustufe 7, Deutsch: mindestens B2) nachweisen. In einer der beiden Sprachen kann der Nachweis bis zum Anmelden der Masterthesis erfolgen.

(2) Spezielle Voraussetzungen

- a) Bewerberinnen und Bewerber sollen über einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen mit fachlicher Nähe zum Masterstudium Nachhaltige Bioprozesstechnik verfügen. Diese können durch ein fachlich einschlägiges Hochschulstudium sowie durch entsprechende Berufserfahrung nachgewiesen werden.
- b) Voraussetzung zur Zulassung sind berufspraktische Erfahrungen (z.B. aus einer im Studium integrierten Praxisphase oder einem Praxissemester).
- c) Bewerberinnen und Bewerber kann die Zulassung unter der Auflage gewährt werden, dass fehlende Qualifikationen im Laufe des Studiums oder im Rahmen eines Vorsemesters erworben werden. Dieses kann durch die Belegung entsprechender Lehrveranstaltungen und/oder einer Praxisphase erfolgen oder es kann ein komplettes, individuell zugeschnittenes Vorsemester abgeleistet werden.

§ 3 Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt durch den besonderen Zulassungsantrag. Diesem sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- (1) Eine amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung und, falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
- (2) Eine amtlich beglaubigte Kopie des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und, falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
- (3) Eine amtlich beglaubigte Kopie einer Kursbelegungsliste (Notenspiegel, Transcript of Records, o.ä.). Die Kursbelegungsliste wird von der jeweils besuchten Hochschule ausgestellt und ist eine Aufstellung sämtlicher während des Studiums besuchter Veranstaltungen mit Noten. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, muss eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache beigelegt werden.
- (4) Werdegang in englischer oder deutscher Sprache.
- (5) Motivationsschreiben in englischer oder deutscher Sprache. Im Motivationsschreiben sind das Interesse am Masterstudiengang Nachhaltige Bioprozesstechnik, die eigene Qualifikation für diesen Studiengang und der Beitrag, den die Bewerberin oder der Bewerber zur erfolgreichen Durchführung des Masterstudiums leisten möchte, darzulegen. Der Umfang sollte mindestens eine und maximal zwei DIN A 4 Seiten in Maschinenschrift betragen.

- (6) Kopien von anderen relevanten Dokumenten, sofern vorhanden, wie z.B. Arbeitszeugnisse, welche die besondere Eignung zum Masterstudium belegen.
- (7) Studienbewerber und -bewerberinnen, müssen Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. (1c) in amtlich beglaubigter Form nachweisen.

§ 4 Auswahlkommission

Die Auswahlkommission setzt sich aus dem Studiendekan /-dekanin als Vorsitzender oder Vorsitzendem und einem/einer akademischen Mitarbeiter/in zusammen.

§ 5 Feststellung der Eignung durch die Auswahlkommission

- (1) Bei der Feststellung der Eignung werden folgende Kriterien herangezogen:
 - a) die Note des Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 1,
 - b) die Einschlägigkeit des fachlichen Profils (Curriculum) des Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 1,
 - c) der Grad einer einschlägigen beruflichen Erfahrung nach Erreichen des Hochschulabschlusses gemäß § 2 Abs. 1,
 - d) Inhalt und Qualität des Motivationsschreibens
 - e) deutsche und englische Sprachkenntnisse
 - f) gegebenenfalls das Ergebnis eines Auswahlgesprächs
- (2) Die Auswahlkommission gemäß § 4 kann eine Richtlinie zum Nachweis der Kenntnisse in den Themenfeldern aus erbrachten Studienleistungen und Lehrgängen erstellen.

§ 6 Kriterien zur Festlegung der Rangliste

Bezüglich der Rangliste zur Vergabe der Studienplätze werden folgende Kriterien bewertet:

- a) Studienleistungen, insbesondere die Noten des Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 1,
- b) die Einschlägigkeit des fachlichen Profils (Curriculum) des Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 1,
- c) der Grad einer einschlägigen beruflichen Erfahrung nach Erreichen des Hochschulabschlusses gemäß § 2 Abs. 1,
- d) Inhalt und Qualität des Motivationsschreibens,
- e) deutsche und englische Sprachkenntnisse,
- f) gegebenenfalls das Ergebnis eines Auswahlgesprächs.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren erfolgt auf der Grundlage der von den Bewerbern und Bewerberinnen eingereichten schriftlichen Bewerbungsunterlagen
- (2) Das Auswahlverfahren kann durch ein Auswahlgespräch ergänzt werden.
- (3) Die Unterlagen werden vom Studiendekan/dekanin und einem/einer akademischen Mitarbeiter/in bewertet.
- (4) Eine mögliche Befangenheit zu einer Bewerbung ist dem oder der Vorsitzenden unverzüglich

anzuzeigen, damit betroffene Bewerber und Bewerberinnen einer anderen begutachtenden Person zugeordnet werden können.

- (5) Auf der Basis der eingereichten schriftlichen Unterlagen erstellen die Gutachter gemäß §7(2) eine Liste von Bewerberinnen oder Bewerbern, die die formalen Auswahlkriterien erfüllen, und laden sie zu einem Auswahlgespräch ein.
- (6) Für die Durchführung des Auswahlgesprächs sowie die daraus resultierende Bewertung legt die Auswahlkommission gemäß §4 vor Durchführung des Gesprächs eine Richtlinie fest.
- (7) Für die Kriterien gemäß §§ 5 und 6 wird für jede einzelne Bewerbung von den beiden begutachtenden Personen gemeinsam eine schriftliche Bewertung erstellt. Für die Kriterien nach § 5 wird festgestellt, ob die Eignung nachgewiesen wurde oder ob eine Zulassung mit Auflagen möglich ist. Für die Kriterien nach § 6 wird eine notenanaloge Bewertung erstellt.
- (8) Aus den geeigneten und den mit Auflagen geeigneten Bewerbungen wird eine Rangliste nach der durch die begutachtenden Personen bzw. die Auswahlkommission vergebenen notenanalogen Bewertung aufgestellt. Die Zulassung erfolgt nach Position in der Rangfolge unter Beachtung der maximalen Aufnahmekapazität.

§ 8 Inkrafttreten, Bekanntmachung

Die Satzung gilt erstmals für das Studienplatzvergabeverfahren zum Sommersemester 2020. Sie tritt am 01. Dezember 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2015 außer Kraft.

Furtwangen, 05. November 2019

gez. Professor Dr. Rolf Schofer
Rektor